

klärt, und vom Korrektionstribunal zu der in §. 56. festgesetzten Strafe verurtheilt. (Art. 163, 221. No. 2.)

§. 29. Das Verfahren des Rekrutirungsrathes geschieht öffentlich; ein jeder muß mit seinen Erinnerungen gehört werden. Der Rekrutirungsrath prüft alle Beschwerden, läßt jeden Kontribirten durch einen besonders dazu bestellten Arzt untersuchen, und entscheidet endlich, welche Kontribirte, als zum Dienste tauglich, mit Loosen müssen, und welche wegen Kränklichkeit oder sonst einer gesetzlichen Ursache, gänzlich oder bis zum nächsten Jahre zu entlassen sind. (Art. 81, 92.)

§. 30. Die Untersuchung des besonders dazu bestellten Arztes entscheidet allein. Auf andere Krankheitszeugnisse, von wem sie auch immer ausgestellt seyn mögen, wird gar keine Rücksicht genommen, ja ihre Aussteller werden sogar mit einer Strafe von zwanzig Franken belegt. Zeugnisse von anderen Ärzten werden blos zugelassen, um die Unmöglichkeit zu bescheinigen, daß der Kontribirte nicht vor dem Rekrutirungsrathe erscheinen kann, oder um solche Krankheiten zu bescheinigen, deren Daseyn nicht durch die einzige Untersuchung des angestellten Arztes hinlänglich außer Zweifel gesetzt werden kann. Gedachte Zeugnisse müssen aber in diesem Falle von drei im Kanton angefahrenen Familienvätern unterschrieben, und vom Maire der Gemeinde beglaubigt seyn. (Art. 83.)

§. 31. Erkennt der Rekrutirungsrath, daß irgend ein Kontribirter den Unterpräfekten durch vorgespiegelte oder fälschlich angegebene Gebrechen zu hintergehen gesucht hat, so wird dieser seines Rechts, mit zu loosen, verlustig erklärt, und als solcher, der zuerst marschiren muß, angesetzt. (Art. 85.)

§. 32. Findet der Rekrutirungsrath, daß irgend ein Kontribirter sich nach der Untersuchung des Unterpräfekten durch eine Verstümmelung oder sonst eine Ursache zum Militairdienste untauglich gemacht hat, und zwar in der Absicht, sich der Konskription zu entziehen, so wird der Kontribirte sogleich verhaftet, und von dem Korrektionstribunale zu der im §. 58. bestimmten Strafe verurtheilt. (Art. 91.)

§. 33. Auch jeder Kontribirte, der wissentlich ein